

Was wir meinen

Michael Kling*

Energiegenossenschaften im legislativen Aufwind

Energy cooperatives on the legislative rise

<https://doi.org/10.1515/zfgg-2025-0001>

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Schwerpunktheft der ZfgG, das der Rolle der Genossenschaften in der Energiewende gewidmet ist, werden die Energiegenossenschaften in das Licht der Fachöffentlichkeit gerückt. Wir möchten klären, in welcher Weise Energiegenossenschaften zur Energiewende beitragen und ob sie vielleicht sogar als Träger derselben fungieren können.

Auf der Ebene der Legislative war in jüngerer Zeit – seit etwa eineinhalb Jahren – eine verstärkte Aktivität zu verzeichnen, und zwar sowohl auf nationaler wie auf europäischer Ebene. Darüber wird im Folgenden zu berichten sein.

2 Energiegenossenschaften – Versorgungsauftrag versus Verfolgung von Suffizienzstrategien

Wenn bisher die Rede von (Bürger-)Energiegenossenschaften die Rede war, wurden diese typischerweise als „Zusammenschlüsse von Bürgerinnen und Bürgern, die gemeinsam Projekte zu erneuerbaren Energien entwickeln und betreiben“ beschrieben, und ihre Funktion wurde darin gesehen, dass „sich aktiv an der

*Kontaktperson: Prof. Dr. Michael Kling, Philipps Universität Marburg, Universitätsstraße 6, 35032 Marburg, E-Mail: klingm@staff.uni-marburg.de

Energiewende zu beteiligen und die lokale Energieversorgung zu fördern“.¹ Eine Abgeordnete des Deutschen Bundestages hat die historische Rolle der Bürgerenergiegenossenschaften kürzlich dahingehend umschrieben, dass mit den Energiegenossenschaften der Start der Energiewende erfolgt sei, weil seit den 1980er Jahren der Wunsch bestanden habe, „losgelöst von den Interessen der großen Energiekonzerne die Energieerzeugung mehr und mehr in die Hände von Bürgerinnen und Bürgern zu legen und saubere Technologien weiterzuentwickeln“.² Der Gesetzgeber unterstützt dieses Anliegen zwar nicht speziell in Bezug auf Genossenschaften, aber bezogen auf „kleine Akteure“. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz von 2023 enthält nämlich in § 22b EEG³ nunmehr eine Regelung zu sog. Bürgerenergiegesellschaften (das sind namentlich solche zum Betrieb von Wind- und Photovoltaikanlagen).

Vor diesem Hintergrund überrascht es, dass in den neueren Materialien des Deutschen Bundestages und des Deutschen Bundesrates im Kontext mit Energiegenossenschaften nicht allein das seit Jahren beherrschende Thema des Übergangs von fossilen zu erneuerbaren Energieträgern in Bezug auf die Energieversorgung behandelt wird; vielmehr werden die Energiegenossenschaften nunmehr auch als „Multiplikatorinnen und Multiplikatoren [sic!] für Energiesuffizienz“ betrachtet.⁴ Man attestiert ihnen ausdrücklich „eine herausragende Rolle, da sie nicht nur die umweltfreundliche Energieerzeugung vorantreiben, sondern durch gezielte Kommunikation die Energiesuffizienz in Privathaushalten fördern können“. Für diesen edukativen Zweck seien Energiegenossenschaften prädestiniert,

¹ Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI), Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands 2024, BT-Drucks. 20/1150 vom 22.05.2024, S. 97.

² Dr. Julia Verlinden (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode – 106. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 25. Mai 2023, Plenarprotokoll 20/106, 12931.

³ Die Vorschrift wurde mit Wirkung vom 01.01.2023 durch Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor v. 20.07.2022 (BGBl. I, S. 1237) ins EEG aufgenommen. Sie hat unter anderem den Zweck, kleine Akteure, deren vorrangiges Ziel nicht in der Gewinnerzielung liegt, sondern darin, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den Gebieten vor Ort ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen, zu unterstützen, indem sie vom Zuschlagrisiko der Ausschreibungen befreit werden (BeckOK EEG/Schellberg EEG 2023 § 22b Rn. 1). Wörtlich heißt es in dem dazugehörigen Gesetzentwurf: „Wind- und Solarprojekte von Bürgerenergiegesellschaften werden von den Ausschreibungen ausgenommen und können dadurch unbürokratisch realisiert werden.“ (BT-Drucks. 20/1630, S. 3). Die Ausnahme von der Ausschreibungspflicht ist mit dem europäischen Sekundärrecht vereinbar (siehe Rn. 107 der Mitteilung der Europäischen Kommission mit dem Titel Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, Abl. EU Nr. C 80, S. 1).

⁴ Bundesbericht Energieforschung 2024 vom 18.07.2024, BT-Drucks. 20/12370, S. 44.

„da sie als Mitgliederorganisationen besonderes Vertrauen genießen und für nachhaltiges Wirtschaften stehen“.⁵ Etwa jede sechste von über 500 untersuchten Energiegenossenschaften in Deutschland informiere auf ihrer Website zu Themen wie Energiesparen und Suffizienz. Interviews mit Mitgliedern zeigten, dass in weiten Mitgliederkreisen bereits ein Bewusstsein für das Thema Suffizienz vorhanden sei.⁶

Somit erhebt sich die Frage, was mit Suffizienz eigentlich gemeint ist. Die Antwort darauf gibt z.B. das 68 Textseiten umfassende Diskussionspapier des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) des Deutschen Bundestages mit dem etwas eigenwilligen Titel „Suffizienz als ‚Strategie des Genug‘“.⁷ In diesem Diskussionspapier, das im Übrigen nicht den Versuch unternimmt, politisch neutral zu wirken, wird das Thema ebenso umfassend wie einseitig beleuchtet. Für unsere Zwecke genügt es festzuhalten, dass Suffizienz darauf abzielt, umweltbelastende Aktivitäten zu reduzieren. Der SRU vertritt die These, dass Suffizienzstrategien zur Lösung von Umweltproblemen notwendig seien. Suffizienz solle dabei – ebenso wie Effizienz und Konsistenz – als eine Strategie betrachtet werden, die politisch gestaltet werden müsse, also nicht nur den individuellen Lebensstil betreffe.⁸

Es ist bemerkenswert, dass man den Energiegenossenschaften über die Erfüllung des primären Versorgungsauftrags quasi erzieherische Qualitäten beimisst. Die Bundesregierung und der Gesetzgeber gehen allerdings (noch) nicht so weit, obgleich auch sie den Energiegenossenschaften eine wichtige Rolle im Rahmen der Energiewende attestiert. Bekanntlich wird die Energiewende im Wärmebereich (d.h. Heizung und Warmwasserversorgung) als „ein zentraler Schlüsselbereich für die Erreichung der klimapolitischen Ziele“ betrachtet.⁹

In bebauten Orten beständen „Möglichkeiten für lokale Wärmenetze auch aufgrund der Initiative ortsansässiger Bürger (z.B. im Wege von Bürgerenergiegenossenschaften)“. Diese Entwicklung erkenne und unterstütze das Gesetz „durch die Aufnahme von Biomethan in die Erfüllungsoptionen für Gebäude und Wär-

⁵ Bundesbericht Energieforschung 2024 vom 18.07.2024, BT-Drucks. 20/12370, S. 45.

⁶ Bundesbericht Energieforschung 2024 vom 18.07.2024, BT-Drucks. 20/12370, S. 45.

⁷ Diskussionspapier des SRU, BT-Drucks. 20/11554 v. 30.04.2024.

⁸ Diskussionspapier des SRU, BT-Drucks. 20/11554, S. 8.

⁹ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung, BT-Drucks. 20/6875 vom 17.05.2023, S. 1 = BR-Drucks. 170/23 vom 20.04.2023, S. 1.

menetze“.¹⁰ Hier wird also die Rolle der Energiegenossenschaften als Versorger und nicht jene als Erzieher der Bürgerinnen und Bürger betont.

Auf Landesebene gibt es verschiedene Gesetze und Runderlasse, die der rationalen Energieverwendung und der Energieeinsparung verpflichtet sind.¹¹ Das o.g. Suffizienzthema wird darin allerdings nicht – zumindest nicht ausdrücklich – angesprochen.

Interessant sind in diesem Zusammenhang weiter auch Landesregelungen, welche bestimmen, dass Mittel, die den Gemeinden gemäß der Sonderabgabe nach § 22 Abs. 6 EEG zufließen, unter anderem „zur Gründung oder zum Anteils-erwerb von Bürgerenergiegesellschaften (insbesondere Energiegenossenschaften) für erneuerbare Energien durch die Kommune“ zu verwenden sind.¹²

3 Referentenentwurf zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform (Juli 2024)

Das Bundesministerium der Justiz hat Anfang Juli 2024 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform vorgelegt. Das Gesetz soll u.a. die rechtlichen Rahmenbedingungen für Genossenschaften verbessern und die Digitalisierung von Genossenschaften vorantreiben. Spezielle Regelungen zu Energiegenossenschaften sind nicht ausdrücklich vorgesehen, doch findet sich darin (ebenso wie schon in dem zugehörigen Eckpunktepapier aus dem Vorjahr) der lapidare Satz: „Energiegenossenschaften leisten einen we-

¹⁰ Gesetzentwurf der Bundesregierung (vorige Fn.), BT-Drucks. 20/6875 vom 17.05.2023, S. 91 = BR-Drucks.170/23 vom 20.04.2023, S. 94; ebenso Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion, BT-Drucks. 20/7290 vom 18.06.2023, S. 16.

¹¹ Siehe statt aller die „Richtlinien für Darlehen zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm)“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 14.03.2024, Az. 86-9507/524/164, BayMBl. 2024 Nr. 148 vom 27.03.2024 sowie Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen (progres.nrw) – Programmbereich Klimaschutztechnik (Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik), Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie vom 30.03.2023, MinBl. NRW Nr. 14 vom 18.04.2023, S. 378.

¹² So namentlich § 4 Nr. 5 des Brandenburgischen Gesetzes zur Zahlung einer Sonderabgabe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden (Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabengesetz - BbgPVAvgG) vom 31.01.2024, GVBl. I 2024, Nr. 3.

sentlichen Beitrag zur Energiewende“.¹³ Eine genauere Durchsicht der Materialien offenbart, dass der Referentenentwurf sehr wohl eine große Bedeutung für die Energiegenossenschaften hat. In § 1 Abs. 1 GenG-E ist nämlich vorgesehen, neben der unmittelbaren auch die mittelbare Förderung aufzunehmen. Mehrere Stellungnahmen von Verbänden und Unternehmen, die bis zum 1. September 2024 eingingen und auf der Website des BMJ veröffentlicht wurden,¹⁴ nehmen auf diesen Änderungsvorschlag Bezug. So wird in Bezug auf die Erweiterung des Förderzwecks die Ansicht vertreten: „Insbesondere vor dem Hintergrund der vielen Energiegenossenschaften ist es erforderlich hier eine vorsichtige Erweiterung vorzunehmen.“¹⁵ Ein anderer Verband stellt dazu fest: „Die vorgesehene Klarstellung in § 1 Absatz 1 GenG ist erforderlich, um bestehender Rechtsunsicherheit, insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit bestimmter Energiegenossenschaftsmodelle, entgegenzutreten.“¹⁶ Aus Sicht der Praxis muss „bei solchen Energiegenossenschaftsmodellen besonderes Augenmerk auf das Bestehen einer Förderbeziehung gelegt werden“.¹⁷

Die von den Verfassern des Referentenentwurfs vorgeschlagene Anknüpfung an § 3 Nr. 15 lit. b EEG¹⁸ wird als nicht passendes Abgrenzungskriterium kriti-

¹³ Bundesministerium der Justiz, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform, Juli 2024, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Genossenschaftsrecht.html; Bundesministerium der Justiz, Eckpunkte eines Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform, BMJ/Referat IIIA5, Juli 2023, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Eckpunkte_Genossenschaftsrecht.html.

¹⁴ https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Genossenschaftsrecht.html.

¹⁵ Stellungnahme des Bundesvereins zur Förderung des Genossenschaftsgedankens (BzFdG) vom 23.08.2024, S. 1.

¹⁶ Stellungnahme des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbands (DGRV) e.V. vom Juli 2024, S. 1.

¹⁷ Stellungnahme des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbands (DGRV) e.V. vom Juli 2024, S. 1.

¹⁸ Siehe Bundesministerium der Justiz, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform, S. 31 mit folgender Begründung: „Es muss aber ein besonderer persönlicher Bezug zu den Genossenschaftsmitgliedern vorhanden sein, um von einer Förderbeziehung ausgehen zu können. Eine Beteiligung an einem Windpark auf einem anderen Kontinent hätte keinerlei persönlichen Bezug und wäre eine reine Kapitalanlage. Als Abgrenzungskriterium könnte die Definition der Bürgerenergiegesellschaft in § 3 Nummer 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetz dienen, wonach u.a. mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen müssen, die in einem Postleitzahlengebiet, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um die geplante Anlage befindet, nach dem Bundesmeldegesetz mit einer Wohnung gemeldet sind.“

siert.¹⁹ Das gilt unter anderem für das Kriterium, dass die Mitglieder der Genossenschaft mit gemeldetem Wohnort auf einen fixen Umkreis von 50 Kilometern um die Energieerzeugungsanlage begrenzt werden sollen, was als „in ländlichen Gebieten zu knapp bemessen zu sein [scheint].²⁰ Weiter wird moniert, „gerade in ländlichen, dünn besiedelten Gebieten könnte die Gewinnung zahlenmäßig ausreichender Mitglieder für EEG-Projekte und ihre Finanzierung schwierig werden“.²¹

Durch die Aufnahme mittelbarer Förderzwecke in § 1 Abs. 1 GenG besteht sicherlich die Gefahr einer Aufweichung der Förderbeziehung. Vor diesem Hintergrund erscheint es nachvollziehbar, wenn in der Praxis der Ruf nach „gewisse[n] Konkretisierungen zumindest in der Gesetzesbegründung“ laut wird, „um Rechtsunsicherheit bei der Gründung von Genossenschaften mit mittelbarer Förderung der Mitgliederinteressen zu vermeiden“.²²

4 Die Europäische Ebene

Die Europäische Union hat im Jahr 2018 eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen erlassen.²³ Diese ist vorliegend insofern von Interesse, als in Art. 2 Nr. 16 eine Definition des Begriffs „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ enthält. Es handelt sich dabei um „eine Rechtsperson,

a) die, im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, auf offener und freiwilliger Beteiligung basiert, unabhängig ist und unter der wirksamen Kontrolle von Anteilseignern oder Mitgliedern steht, die in der Nähe der Projekte im Bereich erneuerbare Energie, deren Eigentümer und Betreiber diese Rechtsperson ist, angesiedelt sind,

b) deren Anteilseigner oder Mitglieder natürliche Personen, lokale Behörden einschließlich Gemeinden, oder KMU sind,

c) deren Ziel vorrangig nicht im finanziellen Gewinn, sondern darin besteht, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen“.

¹⁹ Stellungnahme des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbands (DGRV) e.V. vom Juli 2024, S. 1.

²⁰ Stellungnahme der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) vom 02.08.2024, S. 3.

²¹ Stellungnahme der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) vom 02.08.2024, S. 3.

²² Stellungnahme der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) vom 02.08.2024, S. 4.

²³ Richtlinie (EU) Nr. 2018/2001 vom 11.12.2018, ABl. EU 2018 Nr. L 328, S. 82.

Der Begriff der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist ersichtlich weiter gefasst als der Begriff der Energiegenossenschaft, denn er umfasst u.a. auch die Beteiligung von Gemeinden. Er schließt Energiegenossenschaften jedoch mit ein.

Außerdem gibt es verschiedene untergesetzliche Maßnahmen²⁴ wie Durchführungsbeschlüsse²⁵ und Empfehlungen²⁶ europäischer Gremien, in denen die Energiegenossenschaften explizit angesprochen werden – wenngleich ihre Einbeziehung in die geplanten Regelwerke dort ggf. lediglich als bloßes Desiderat denn als Faktum erscheint.

So hat z.B. der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) in einer Stellungnahme zum Europäischen Windkraft-Aktionsplan der Europäischen Kommission Ende Mai 2024 ausgeführt, dass er „mit großem Nachdruck die Bemühungen der Kommission, die Windkraftindustrie in der EU zu stärken und den Ausbau der Windenergie in der Union zu fördern [unterstützt], da eine starke EU-Windenergiebranche für das ökologische, wirtschaftliche und soziale Wohlergehen von entscheidender Bedeutung ist“.²⁷ In diesem Zusammenhang kritisiert er, dass die Mitteilung der Kommission „ausschließlich an Großunternehmen gerichtet“ sei.²⁸ Die Energiewende könne aber nur dann gelingen, wenn die Bürgerinnen und Bürger und die organisierte Zivilgesellschaft aufgefordert würden, eine aktive Rolle bei ihrer Voranbringung zu übernehmen. Deshalb fordert der EWSA eine wirksame Bürgerbeteiligung als siebte Säule des Windkraft-Aktionsplans (WAP). Andernfalls sei die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende und insbeson-

²⁴ Hier untechnisch gemeint im Sinne des Ausschlusses von rechtsverbindlichen Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union gemäß Art. 288 Abs. 2, 3 AEUV.

²⁵ Siehe z.B. den Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 9728/22 INIT; ST 9728/22 ADD 1) vom 17.06.2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens vom 21.11.2023, COM(2023) 745 final 2023/0426(NLE), insbesondere Abschnitt G1.1.1 Förderung der Entwicklung lokaler Energiegemeinschaften.

²⁶ Empfehlung des Rates vom 27.11.2023 zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft, ABl. EU 2023 Nr. C 2023, S. 1344 v. 29.11.2023, Rn. 15: „In Anbetracht der wichtigen Rolle der Sozialwirtschaft bei der Entwicklung der Kreislaufwirtschaft sowie bei von Bürgerinnen und Bürgern geleiteter Erzeugung und Verteilung erneuerbarer Energie im Wege von Energiegenossenschaften und anderen Energiegemeinschaften könnte durch bereichsübergreifende und abgestimmte industriepolitische Maßnahmen in Bezug auf Wiederverwendung, Reparatur und Recycling ein funktionierender Markt für Sekundärrohstoffe gefördert, der Beitrag der Sozialwirtschaft zu den Zielen des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft optimiert und die Wettbewerbsfähigkeit der Netto-Null-Industrie der Union gestärkt werden.“

²⁷ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, ABl. EU Nr. C/2024/3383 vom 31.05.2024, Ziff. 1.1.

²⁸ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, ABl. EU Nr. C/2024/3383 vom 31.05.2024, Ziff. 1.1.

dere der Windkraft gefährdet.²⁹ Sodann heißt es: „Energiegemeinschaften, Energiegenossenschaften und die gemeinsame Energienutzung als Formen des erweiterten Prosums seien wichtige Instrumente für eine breitere Nutzung der Windenergie.“³⁰ Der EWSA bedauert vor diesem Hintergrund, „dass im Windkraft-Aktionsplan der Europäischen Kommission Energiegemeinschaften, Energiegenossenschaften und die gemeinsame Energienutzung trotz ihrer Bedeutung in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht und mit Blick auf die Energieeffizienz nicht als Formen des erweiterten Prosums³¹ anerkannt werden.“³² Die „Förderung von Energiegemeinschaften und von genossenschaftlichen Strukturen“ ist dem Ausschuss ein wichtiges Anliegen.³³

Auf der europäischen Ebene ist die Rolle der Energiegenossenschaften im Zusammenhang mit der Energiewende zwar noch deutlich weniger gefestigt als auf der nationalen Ebene. Man hat aber immerhin erkannt, dass sie zumindest künftig eine Rolle spielen sollten. Man darf gespannt sein, ob die Europäische Kommission bei der Umsetzung des Windkraft-Aktionsplans die Desiderate des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses aufgreift, ihre bisherige Konzentration auf „Großunternehmen“ aufgibt und sich der „kleinen Akteure“, d.h. der Energiegemeinschaften und Energiegenossenschaften, annimmt.

²⁹ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, ABl. EU Nr. C/2024/3383 vom 31.05.2024, Ziff. 1.1.

³⁰ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, ABl. EU Nr. C/2024/3383 vom 31.05.2024, Ziff. 1.2.

³¹ Prosumer ist ein Schachtelwort, das die Begriffe Produzent (engl. *producer*) und Konsument (engl. *consumer*) miteinander kombiniert.

³² Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, ABl. EU Nr. C/2024/3383 vom 31.05.2024, Ziff. 1.6.

³³ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, ABl. EU Nr. C/2024/3383 vom 31.05.2024, Ziff. 3.171.